Bundesrat **Drucksache 354/4/96**

04.07.96

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV)

Punkt 46 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Ausgeliefert am 04. JULI 1996

In § 3 Abs. 1, Ziffer 2sind die Worte „der zuständigen Behörde“ ...; durch die Worte "der zuständigen Industrie- und Handelskammer" ... zu ersetzen.

In § 3 Abs. 1

wird folgende Ziffer 3 eingefügt: Die Industrie- und Handelskammern sind in wirtschaftlicher Selbstverwaltung zuständig für

1. die Anerkennung und Überwachung von Lehrgängen für den Erwerb der Fachkunde,
2. die Ausstellung von Bescheinigungen an die Teilnehmer der Lehrgänge,
3. die Ausgestaltung der Lehrgänge in inhaltlicher, organisatorischer und verfahrensmäßiger Hinsicht.

Mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung dieser Aufgaben schließen.
Führen Industrie- und Handelskammern selbst Lehrgänge durch, so gelten diese als anerkannt.

Begründung:
Mit diesem Antrag wird dem Wunsch der Kammern gefolgt, die sich verdienstvollerweise zur Übernahme staatlicher Überwachungsaufgaben in eigener Verantwortung der Wirtschaft, in Anlehnung an die Regelungen bei Gefahrgutfahrern und Gefahrgutbeauftragten, bereit erklärt haben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946